

Synopse

Änderung Verfassung des Kantons Solothurn (KV); Fakultative Senkung aktives Stimm- und Wahlrechtsalter in den Gemeinden

	<p>Beschlussesentwurf 1: Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2020/...)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 25</p> <p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>² Es wird am Wohnsitz ausgeübt.</p> <p>³ Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.</p>	<p>^{1bis} Die Gemeinden können für kommunale Wahlen und Abstimmungen das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre senken.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn,... Im Namen des Kantonsrates Daniel Urech Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.